

Akademischer Senat

Vermerk

Inkompatibilität zwischen Gremienmitgliedschaft und Mitgliedschaft in Wahlvorständen

Geregelt in § 4 Absätze 6 und 7 WahIO Technische Universität Berlin

In der Zeit zwischen der Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens, also während das Wahlverfahren läuft, dürfen Wahlbewerber den Wahlvorständen, die für die Wahlen zu denen sie kandidieren möchten, zuständig sind, nicht angehören (§ 4 Abs. 6 Satz 1 WahIO).

Angehörige eines Gremiums sind sowohl dessen Mitglieder als auch deren Stellvertreter.

Jemand, der beispielsweise für den AS kandidiert, darf in der Zeit zwischen Abgabe der Wahlvorschläge und der Beendigung des Wahlprüfungsverfahrens für die AS-Wahl nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des ZWV sein. Ein AS-Mitglied, welches nicht erneut für den AS kandidiert, darf jedoch auch in dieser Zeit ZWV-Mitglied sein.

Sobald ein Mitglied eines Wahlvorstandes für ein entsprechendes Gremium kandidiert, **ruht die Wahlvorstandsmitgliedschaft** (§ 4 Abs. 6 Satz 2 WahIO).

Die Kandidatur wird nicht beeinträchtigt.

Über dieses Ruhen, welches qua Ordnung automatisch erfolgt, muss das Mitglied den Wahlvorstand, dem es angehört, schriftlich informieren. Die Information muss spätestens bis zum Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen (§ 4 Abs. 7 WahIO).

Hiller